

# **BVGer D-2811/2016 vom 18. Mai 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2811\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2811_2016)

FR: TAF D-2811/2016 du 18 mai 2016

IT: TAF D-2811/2016 del 18 maggio 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG und damit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 5.1**

Vorliegend ist vorab zu prüfen, ob die Vorinstanz die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 22. Januar 2016 zu Recht (einzig) als Wiedererwägungsgesuch an die Hand genommen hat.

### **E. 5.2**

Das Wiedererwägungsgesuch (vgl. Art. 111b ff. AsylG) bezweckt in seiner klassischen Konstellation die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfügung an nachträglich eingetretene Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Werden dagegen nachträgliche erhebliche Gründe in Bezug auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vorgetragen, stellt dies ein Asylfolgegesuch dar. Ein Wiedererwägungsgesuch liegt demnach gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts dann vor, wenn ein Gesuch um Neubeurteilung einer rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsverfügung ausschliesslich mit neuen Wegweisungsvollzugshindernissen begründet wird. Hingegen handelt es sich um ein neues Asylgesuch, wenn die gesuchstellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund neuer Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6 m.w.H.). Die in BVGE 2014/39 bestätigte Abgrenzung zwischen zweitem Asylgesuch und Wiedererwägungsgesuch setzt zudem voraus, dass im vorangegangenen, rechtskräftig abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren materiell in der Sache entschieden und die Flüchtlingseigenschaft implizit oder explizit verneint wurde.

### **E. 5.3**

Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin im ordentlichen Asylverfahren materiell geprüft und verneint wurde. Sodann ergibt sich aus dem Gesuch vom 22. Januar 2016, dass darin in der Hauptsache erneut und ausdrücklich der Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl gestellt und zur Begründung vorgebracht wurde, aufgrund von neuen Berichten zur Lage in Kongo (Kinshasa) sowie in Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergebe sich eine asylrelevante Gefährdung der Beschwerdeführerin im Falle deren Rückkehr ins Heimatland. Damit wurde sinngemäss geltend gemacht, es hätten sich nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens Ereignisse zugetragen, die geeignet seien, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu begründen. Der Antrag auf Prüfung der (übrigen) Vorbringen unter dem Aspekt der Wiedererwägung erfolgte dagegen bloss eventualiter. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wäre das SEM somit gehalten gewesen, die Eingabe vom 22. Januar 2016 primär nicht als Wiedererwägungsgesuch, sondern als zweites Asylgesuch entgegenzunehmen. Dabei wäre vom SEM insbesondere zu prüfen gewesen, ob die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gründe, die ihrer Auffassung zufolge nach dem Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2011) entstanden und für das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft relevant seien, tatsächlich nach dem Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens eingetreten und überdies geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

### **E. 6**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz das erneute Asylgesuch der Beschwerdeführerin vom 22. Januar 2016 zu Unrecht ausschliesslich als (qualifiziertes) Wiedererwägungsgesuch behandelt und damit Bundesrecht verletzt hat (Art. 106 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist somit insoweit gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 1. April 2016 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur (primären) Behandlung als neues Asylgesuch an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Für eine Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügungen vom 2. Juli 2009 und 12. Dezember 2011 besteht hingegen beim vorliegenden Verfahrensausgang keine Veranlassung, weshalb die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist. Angesichts des vorliegenden Kassationsentscheids ist sodann auf die Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl, eventuell Gewährung der vorläufigen Aufnahme, nicht einzutreten.

#### **E. 7**

Durch den vorliegenden direkten Entscheid in der Hauptsache werden die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung respektive Aussetzung des Wegweisungsvollzugs sowie Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) wird damit gegenstandslos.

#### **E. 8.2**

Der obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführerin ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung demnach von Amtes wegen auf pauschal Fr. 700.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.